

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. März 2009 Geschäftszeichen: II 29.2-1.9.1-562/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-562

Geltungsdauer bis:

20. März 2014

Antragsteller:

Egger Holzwerkstoffe Wismar, GmbH & Co. KG
Am Haffeld 1, 23970 Wismar

Zulassungsgegenstand:

EUROSTRAND® OSB 8000



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-9.1-562 vom 31. März 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 31. März 2004 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

"EUROSTRAND® OSB 8000" sind 20 mm bis 30 mm dicke, dreischichtige OSB – Flachpressplatten, die aus überwiegend großen, richtungsorientierten Flachspänen (Strands) bestehen und mit einem PMDI-Klebstoff in den Deckschichten sowie in der Mittelschicht verklebt sind.

Die Einzelschichten der Platte sind symmetrisch zur Plattenmittelebene angeordnet, wobei die Späne der Außenschichten längsorientiert und die der Mittelschicht querorientiert gestreut sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die OSB – Platten "EUROSTRAND® OSB 8000" dürfen für alle Bauteile verwendet werden, die nach DIN 1052¹ bemessen und ausgeführt werden.

Sie dürfen dabei für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Holzwerkstoffen der Holzwerkstoffklasse 20 oder 100 nach DIN 68800-2² in den geltenden Technischen Baubestimmungen erlaubt ist. Dies entspricht den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN 1052¹.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen zur Bemessung richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Die in der werkseigenen Produktionskontrolle einzuhaltenden Werte der Rohdichte, der Biegefestigkeit und des Biege – Elastizitätsmoduls rechtwinklig zur Plattenebene, der Querkzugfestigkeit und der Dickenquellung sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die angegebenen Elastizitätsmoduln sind Gesamtmittelwerte, der Wert der Dickenquellung ist der 95 % - Fraktilwert, die anderen Werte sind 5 % - Fraktilwerte der Plattenmittelwerte. Die Werte sind bei Prüfungen nach Abschnitt 2.3 statistisch gemäß DIN EN 326-2³ nachzuweisen.

Bezüglich der Dickentoleranzen der Platten gilt DIN EN 300⁴.

Die Platten müssen die Anforderungen der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"⁵ erfüllen.



- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 1052:2008-12 | Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau |
| 2 | DIN 68800-2:1996-05 | Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau |
| 3 | DIN EN 326-2:2000-10 | Holzwerkstoffe - Probenahme, Zuschnitt und Überwachung - Teil 2: Qualitätskontrolle in der Fertigung |
| 4 | DIN EN 300:2006-09 | Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen |
| 5 | "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe", veröffentlicht in den "Mitteilungen" des DIBt 06/1994 | |

Tabelle 1: Einzuhaltende Werte der maßgebenden Eigenschaften

Dickenbereich	Rohdichte ^a	Biegefestigkeit ^b		Biege - Elastizitätsmodul ^b		Querzugfestigkeit ^c	Dickenquellung ^d
			⊥		⊥		
mm	kg/m ³	N/mm ²		N/mm ²		N/mm ²	%
20 - 30	600	35	12	6500	1600	0,10	≤ 10

^a geprüft nach EN 323⁶ bei einem Feuchtegehalt von 9 ± 4 Gew.-%
^b rechtwinklig zur Plattenebene; geprüft nach EN 310⁷ (kleinformatige Prüfkörper)
^c geprüft nach EN 1087-1⁸ + EN 300⁴, Anhang A
^d geprüft nach EN 317⁹

2.1.2 Zusammensetzung

Für die Verklebung der OSB-Platten ist für die Deckschichten und für die Mittelschicht ein PMDI-Klebstoff zu verwenden. Die Verwendung eines anderen als des beim DIBt hinterlegten Klebstoffes bedarf der vorherigen Zustimmung des DIBt.

Das Spanmaterial muss aus Holzspänen vorwiegend der Holzart Kiefer bestehen.

Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung der OSB-Platten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Bauprodukte können beschichtet sein. Die Beschichtung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In-Verkehr-Bringen der Bauprodukte gilt die "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"⁵ in Verbindung mit der "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung)¹⁰.

2.2.2 Kennzeichnung

Die OSB - Platten sowie deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Platten an geeigneter Stelle dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- Herstellwerk (gegebenenfalls verschlüsselt)
- Plattentyp
- Nenndicke

Bezüglich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"⁵ zu kennzeichnen.

⁶ DIN EN 323:1993-08 Holzwerkstoffe; Bestimmung der Rohdichte
⁷ DIN EN 310:1993-08 Holzwerkstoffe; Bestimmung des Biege-Elastizitätsmoduls und der Biegefestigkeit
⁸ DIN EN 1087-1:1995-04 Spanplatten - Bestimmung der Feuchtebeständigkeit - Teil 1: Kochprüfung
⁹ DIN EN 317:1993-08 Spanplatten und Faserplatten; Bestimmung der Dickenquellung nach Wasserlagerung
¹⁰ Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922)



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Es sind mindestens je Arbeitsschicht an einer Platte die Rohdichte, die Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene, die Querzugfestigkeit und die Dickenquellung unter Beachtung der Tabelle 1 zu bestimmen. Darüber hinaus sind einmal wöchentlich die Prüfungen nach der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"⁵ durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 dieses Bescheids ist bei der Fremdüberwachung zu prüfen:

- Elastizitätsmodul
- Herstellungskenndaten und Identität der Bindemittel
- Kennzeichnung

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit

Für den Entwurf und die Bemessung von Holzbauteilen bei Verwendung der hier geregelten OSB - Platten gelten unter Beachtung der charakteristischen Werte nach Tabelle 2 die Bestimmungen für OSB - Platten nach DIN EN 13986¹¹ in Verbindung mit DIN EN 300⁴ und DIN V 20000-1¹² in der Norm DIN 1052¹, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Tabelle 2: Charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitskennwerte in N/mm²

Belastung		zur Spanrichtung der Deckschicht	
		parallel	rechtwinklig
Charakteristische Festigkeitskennwerte			
Plattenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	35	12
Schub	$f_{v,k}$	1,3	
Scheibenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	20	10
Zug	$f_{t,k}$	17	7
Druck	$f_{c,k}$	20	10
Schub	$f_{v,k}$	9	
Charakteristische Steifigkeitskennwerte			
Plattenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}$	8400	2000
Schubmodul	G_{mean}	210	
Scheibenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Zug, Druck, Biegung	E_{mean}	6200	2400
Schubmodul	G_{mean}	1600	
Für die charakteristischen Steifigkeiten E_{05} und G_{05} gelten folgende Rechenwerte: $E_{05} = 0,9 \cdot E_{mean}$ und $G_{05} = 0,9 \cdot G_{mean}$			

¹¹ DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Konformität und Kennzeichnung

¹² DIN V 20000-1:2005-12

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe



3.2 Bemessung von Verbindungsmitteln

Die Bemessungswerte der Tragfähigkeit von Verbindungsmitteln in den OSB – Platten "EUROSTRAND® OSB 8000" sind nach DIN 1052¹ oder nach der für das jeweilige Verbindungsmittel erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wie für OSB – Platten nach EN 13986¹¹ zu ermitteln.

Im Einzelnen gilt Folgendes (alle Festigkeiten in N/mm²):

- Der Bemessungswert der Tragfähigkeit von Nägeln, Schrauben und Stabdübeln in den Seitenflächen ist nach den oben genannten Normen zu bestimmen, und zwar bei einer Beanspruchung

- o rechtwinklig zur Verbindungsmittelachse mit charakteristischen Werten der Lochleibungsfestigkeit

- o für nicht vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 65 \cdot d^{-0,7} \cdot t^{0,1}$,

- für vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 50 \cdot d^{-0,6} \cdot t^{0,2}$.

Hierin ist d der Verbindungsmitteldurchmesser in mm und t die Plattendicke in mm.

- o in Schafrichtung mit einem charakteristischen Wert des Ausziehparameters

- für glattschaftige Nägel: $f_{1,k} = 3 \text{ N/mm}^2$

- für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse I: $f_{1,k} = 4 \text{ N/mm}^2$

- für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse II: $f_{1,k} = 5 \text{ N/mm}^2$

- für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse III: $f_{1,k} = 7 \text{ N/mm}^2$

- für Schrauben: $f_{1,k} = 12 \text{ N/mm}^2$.

- Bei einer Beanspruchung auf Kopfdurchziehen von Nägeln oder Schrauben durch die OSB – Platten "EUROSTRAND® OSB 8000" beträgt der charakteristische Wert des

Kopfdurchziehparameters in N/mm²: $f_{2,k} = 15 \cdot d_k^2$

Hierin ist d_k der Kopfdurchmesser in mm.

- Der Bemessungswert der Tragfähigkeit von Nägeln, Schrauben und Stabdübeln in den Schmalflächen der OSB – Platten ist nach den oben genannten Normen zu bestimmen und zwar bei einer Beanspruchung

- o rechtwinklig zur Verbindungsmittelachse und rechtwinklig zur Plattenebene mit charakteristischen Werten der Lochleibungsfestigkeit

- für nicht vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 65 \cdot d^{-0,7} \cdot t^{0,1}$,

- für vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 50 \cdot d^{-0,6} \cdot t^{0,2}$,

Hierin ist d der Verbindungsmitteldurchmesser in mm und t die Plattendicke in mm.

Beträgt der Abstand a des am weitesten entfernten Verbindungsmittels vom beanspruchten Rand weniger als 70 % der Dicke der OSB - Platten, ist eine Querkzugverstärkung mit selbstbohrenden Vollgewindeschrauben durchzuführen.

- o rechtwinklig zur Verbindungsmittelachse und in Plattenebene mit charakteristischen Werten der Lochleibungsfestigkeit

- für nicht vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 20 \cdot d^{-0,7} \cdot t^{0,1}$,

- für vorgebohrte Löcher: $f_{h,k} = 25 \cdot d^{-0,6} \cdot t^{0,2}$.



- o in Schafrichtung für Schrauben und Sondernägel mit einem charakteristischen Wert des Ausziehparameters

für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse I: $f_{1,k} = 2 \text{ N/mm}^2$

für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse II: $f_{1,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

für Sondernägel der Tragfähigkeitsklasse III: $f_{1,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2$

für Schrauben: $f_{1,k} = 9 \text{ N/mm}^2$.

3.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

3.3.1 Wärme- und Feuchteschutz

Hinsichtlich des Wärme- und Feuchteschutzes gelten die für OSB – Platten nach DIN EN 13986¹¹ in Verbindung mit DIN EN 300⁴ und DIN V 20000-1¹² getroffenen Festlegungen in den Normen der Reihe DIN 4108.

Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahlen sind mit $\mu = 100/300$ anzunehmen.

3.3.2 Brandverhalten

Für die Klassifizierung des Brandverhaltens darf DIN EN 13986¹¹, Tabelle 8, zu Grunde gelegt werden. Die Platten sind demnach gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/147/EC¹³, ergänzt durch Entscheidung 2003/632/EC¹⁴, mit Ausnahme von Bodenbelägen der Klasse D - s2,d0, für Bodenbeläge der Klasse D_F-s1 nach DIN EN 13501-1¹⁵ zuzuordnen.

Die Randbedingungen, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission angegeben sind, sind zu beachten.

3.3.3 Schwind- und Quellmaß

Die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- und Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1% beträgt

- parallel zur Faserrichtung der Decklagen $\epsilon_{\Delta r.F.} = 0,0025 \%$
- rechtwinklig zur Faserrichtung der Decklagen $\epsilon_{\Delta r.F.} = 0,005 \%$

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verbindungsmittel

Für die Verbindungen zwischen den OSB - Platten und Voll- bzw. Brettschichtholz gilt die Norm DIN 1052¹.

Die Mindestabstände von Verbindungsmitteln in den Seitenflächen der OSB – Platten sind nach nach DIN 1052¹ oder nach der für das jeweilige Verbindungsmittel erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wie für Bau-Furniersperrholz zu ermitteln.

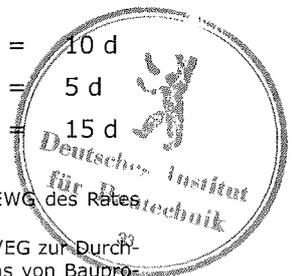
Die Mindestabstände von Verbindungsmitteln in den Schmalflächen der OSB – Platten betragen unabhängig von der Spanrichtung der Deckschicht:

- Mindestabstand untereinander in Plattenebene: $a1 = 10 \text{ d}$
- Mindestabstand untereinander rechtwinklig zur Plattenebene: $a2 = 5 \text{ d}$
- Mindestabstand vom Rand in Plattenebene: $a3 = 15 \text{ d}$

¹³ ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten

¹⁴ ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 26. August 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/147/EG zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten

¹⁵ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten zu ihrem Brandverhalten



Die Mindestabstände von Verbindungsmitteln in den Schmalflächen der OSB – Platten betragen unabhängig von der Spanrichtung der Deckschicht:

- Mindestabstand untereinander in Plattenebene: a1 = 10 d
- Mindestabstand untereinander rechtwinklig zur Plattenebene: a2 = 5 d
- Mindestabstand vom Rand in Plattenebene: a3 = 15 d
- Mindestabstand vom Rand rechtwinklig zur Plattenebene: a4 = 4 d

mit d = Dicke der OSB – Platte in mm.

4.2 Klebeverbindungen

Klebeverbindungen zwischen den OSB - Platten und Voll- bzw. Brettschichtholz bzw. von OSB - Platten untereinander dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zur Herstellung geklebter, tragender Holzbauteile nach DIN 1052¹, Anhang A, erbracht haben.

Klebeverbindungen mit ungeschliffenen Seitenflächen sowie mit den Schmalflächen von "EUROSTRAND® OSB 8000" sind nur bei der Verwendung der Klebstoffe Collano Purbond HB 110, HB 440 und HB 530 zulässig.

Für die Verklebung von Seitenflächen geschliffener Platten untereinander dürfen darüber hinaus Klebstoffe nach DIN EN 301¹⁶ verwendet werden, die die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301 basierend auf Prüfungen nach DIN EN 302-1 bis -4¹⁷ und hinsichtlich der Gebrauchseigenschaften nach DIN 68141¹⁸ erfüllen. Alternativ darf ein Klebstoff mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Klebeverbindungen dürfen nur werkseitig hergestellt werden.

Henning



- | | | |
|----|---------------------|---|
| 16 | DIN EN 301:2006-09 | Klebstoffe für tragende Holzbauteile, Phenoplaste und Aminoplaste – Klassifizierung und Leistungsanforderungen- |
| 17 | DIN EN 302-1 bis -4 | Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren -
Teil 1: Bestimmung der Längszugscherfestigkeit; Ausgabe 2004-10
Teil 2: Bestimmung der Delaminierungsbeständigkeit; Ausgabe 2004-10
Teil 3: Bestimmung des Einflusses von Säureschädigung der Holzfasern durch Temperatur- und Feuchtezyklen auf die Querszugfestigkeit; Ausgabe 2006-02
Teil 4: Bestimmung des Einflusses von Holzschwindung auf die Scherfestigkeit; Ausgabe 2004-10 |
| 18 | DIN 68141:2008-01 | Holzklebstoffe; Prüfung der Gebrauchseigenschaften von Klebstoffen für tragende Holzbauteile |